

1. Geltungsbereich:

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Katzlberger GmbH – im Folgenden auch kurz Auftragnehmer (AN) genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, wie insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG), bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Anerkennung der Katzlberger GmbH. Die Ausführung eines Auftrages gilt nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

Für Teilbereiche erstellte zusätzliche Bedingungen können vom AN auch auf Preislisten oder Angeboten übermittelt werden und gelten als verbindlich.

2. Preise, Angebote, Aufträge:

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Der AN ist berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages Teilrechnungen zu legen, sowie Preiszuschläge zu verrechnen, falls die vorgegebenen Angaben bzw. sonstige Eigenschaften des Auftragsgegenstandes von den Angaben des Auftraggebers abweichen.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der AN ist berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrages, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind. Alle für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind zeitgerecht und umfassend vom AG einzuholen. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen oder Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand des AN führen, sind zusätzlich zu entlohnen. Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht dem AN ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu.

Vom AN erstellte Dokumentationen, technische Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen sein alleiniges geistiges Eigentum dar. Eine Weitergabe bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des AN.

3. Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen:

Unsere Rechnungen sind laut Vereinbarung zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der Österr. Nationalbank als vereinbart. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des AG.

Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen zu rechnen. Bei Erstkunden behalten wir uns vor, eine Anzahlung oder Bankbestätigung vor Auftragsabwicklung zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt:

Vom AN gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. Zinsen und Spesen) in seinem Eigentum. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich das Eigentum des AN auch auf die neue Sache. Im Falle des Weiterverkaufes der Ware an Dritte tritt der AG bereits jetzt seine Forderungen aus einer Wiederveräußerung an den AN ab. In diesem Fall hat der AG sofort bekannt zu geben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterverkauft wurden.

Abfälle des Auftraggebers gehen erst nach vollständiger Bezahlung ins Eigentum des AN über.

5. Entsorgungsleistungen:

5.1 Allgemein:

Die Übernahme und weitere Bearbeitung der Abfälle erfolgt nachweislich gemäß OÖ. AWG bzw. AWG geltenden Standards. Die Abfallsammler-Nummer (GLN) des AN lautet **9008391212638**.

Die Abfälle sind vom AG entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und der Übernahmekriterien des AN zu deklarieren. Der AG haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die dem AN durch eine unrichtige Deklaration entstehen. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, bei unrichtiger Deklaration Abfälle auf Kosten des AG zu untersuchen und zu analysieren (lassen). Die angelieferten Abfälle gehen erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den AN über die ordnungsgemäße Übernahme in dessen Eigentum über, sofern es sich tatsächlich um Abfälle handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahmekriterien entsprechen. Abfallbesitzer und Anlieferer (Frächter) haften für sämtliche Verbindlichkeiten solidarisch. Die verwendeten Gebinde und deren Kennzeichnung für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR bzw. GGSt in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

5.2 Containerdienst:

Für eventuelle Schäden aus der Aufstellung von Containern auf Grund und Bodes des AG bzw. auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenem Fremdgrund trifft Katzlberger keine Haftung. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Wartezeiten werden zusätzlich und gesondert verrechnet. Der AG hat den Aufstellungsort für die Behälter und Container genau zu bezeichnen und beim Aufstellen auf öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen usw. ist der AG für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen selbst verantwortlich und ihm obliegt auch die entsprechende Absicherung und Beleuchtung der Container nach straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen in Frage kommenden österreichischen Gesetzen und Vorschriften. Der AG hat dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine bevollmächtigte Person zur schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäß erbrachten Leistung befindet. Darüber hinaus verpflichtet sich der AG, alle bestätigten Leistungen anzuerkennen. Sollte sich bei der Entladung eine Abweichung zum angegebenen Containerinhalt (Fehlwürfe) herausstellen, ist der AN berechtigt, Sortierkosten in Rechnung zu stellen bzw. eine neue Klassifizierung der Abfallart vorzunehmen. Gefährliche Abfälle lt. ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog) sind getrennt zu entsorgen und dürfen keinesfalls in Containern abgelagert oder beigemischt werden. Der AG haftet für sämtliche daraus entstehenden Nachteile.

Die Reinigung von Containerstandplätzen ist nicht Auftragsgegenstand und ist durch den AG zu veranlassen.

Der AG ist verpflichtet, die von Katzlberger gemieteten Container in demselben Zustand – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung – an den AN zurückzugeben.

5.3 Übernahme von Abfällen:

Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abfallübernahmeschein bzw. Begleitschein betreffend Abfallart, Sortenreinheit, Kontaminierung und Herkunft haftet der Abfallerzeuger bzw. AG zu ungeteilter Hand und zeitunabhängig. Die Mengenbestimmung der übergebenen Abfälle erfolgt durch eine Verwiegung auf der Betriebswaage des AN.

Bei Selbstanlieferung der Abfälle durch den AG oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals vor Ort ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AG alleine für die daraus entstehenden Schäden und Folgen.

6. Subunternehmerleistungen:

Der Nachunternehmer (NU) ist verpflichtet sich über Art und Umfang der Leistungen vor Auftragsunterfertigung volle Klarheit zu verschaffen. Weiters hat NU die Leistung vertragsmäßig auszuführen. Bei der Durchführung sind die einschlägigen Bestimmungen (Baurecht, Wasserrecht, usw.), Vorschriften, Bedingungen und behördlichen Auflagen einzuhalten.

Eine Weitergabe des Auftrages seitens der NU an Dritte sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Hauptunternehmers (HU) gestattet. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den HU zum Rücktritt vom Vertrag.

Dem NU obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung bzw. Beschränkung der Baustelle einschließlich Beleuchtung.

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen hat NU über die gesamte Leistungsdauer ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

7. Gewährleistung und Schadenersatz:

Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den AN werden, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit der Ausschluss nicht wirksam ist, hat eine Mängelrüge innerhalb von 8 Tagen (3 Tagen bei Entsorgungen) ab Lieferung oder Leistung, bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche, zu erfolgen.

Der AN übernimmt keinerlei Haftung für den AG im Rahmen der Geschäftsabwicklung entstehenden Schäden, es sei denn, dass diese auf ein vom AN zu vertretendes grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind. Hiervon ausgenommen sind Personenschäden, für welche auch im Falle leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der AN haftet ferner auch nicht für den Zufall oder höhere Gewalt, sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz des entgangenen Gewinnes, Zinsverlust und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen.

Schneid- und Bohrarbeiten werden nur nach Anweisung, Vorgabe bzw. Aufriss durch den AG durchgeführt. Für Beschädigungen (und Folgeschäden) an verborgen liegenden Leitungen (Wasser, Strom, Post usw.) sowie durch Spülwasser wird keine Haftung übernommen. Für die Reinigung der Baustelle (Entfernung Bohrkern, Spülwasser usw.) ist der Auftraggeber zuständig. Stehzeiten durch unzureichende Stromversorgung gehen zu Lasten des Auftraggebers!

Abbruch-, Erdarbeiten: Der Auftraggeber hat für die allseitige Trennung der Strom-, Wasser-, Gas-, Telekomleitungen und sonstigen Ver- und Versorgungsanschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu sorgen und auf versteckt liegende Leitungen hinzuweisen.

Zufahrten, Anschlüsse: Dem Auftraggeber obliegt die Herstellung einer LKW-befahrbaren Zufahrt. Vor Arbeitsbeginn ist eine schriftliche Bestätigung der Leitungsbetreiber (Wasser, Strom, Telekom, Gas) über die ordnungsgemäße Abschaltung zu übergeben.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht, als vereinbart. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist unser Unternehmenssitz. Gerichtsstand ist Ried i. I.

9. Allgemeines:

Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Für Bauleistungen (Erdbau, Abbrüche usw.) gelten die einschlägigen Normen, insbesondere die Werkvertragsnormen ÖNORM B 2110 (Allgem. Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie ÖNORM B 2251 (Abbrucharbeiten).

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so gelten dennoch die übrigen Bestimmungen als vereinbart. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) verpflichten sich die Vertragspartner, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam vereinbart zu betrachten, die nach ihrem Gehalt der ursprünglich vereinbarten Bestimmung am nächsten kommt.